

METHODOLOGIE ZUR ANWENDUNG VON VEREINFACHTEN KOSTENOPTIONEN BEI DER FÖRDERUNG VON EU-PROJEKTEN IM RAHMEN DES AMIF 2021 – 2027

Version 1.2

**Erstellt vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt in
Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds**

Inhalt

1	Präambel	3
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen	6
4	Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung.....	9
5	Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs	17
6	Behandlung von Einnahmen	19
7	Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe	20
8	Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen.....	21
8.1	Übersichtstabellen	21
8.2	Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 23	
9	Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen, bei denen standardisierte Einheitskosten zur Anwendung kommen	53
9.1	SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung	53
	Flüchtlingsspezifische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung.....	53
9.2	SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung	55
9.3	SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe.....	56
10	Kostenanalyse.....	59
10.1	Datensammlung.....	59
10.2	Datenaufbereitung.....	60
10.2.1	Löschen unvollständiger Informationen	60
10.2.2	Inflationsanpassung	60
10.2.3	Datenbereinigung von Ausreißern	60
10.3	Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen	61
10.3.1	Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)	61
10.3.2	Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)	62
10.3.3	Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)	63
10.4	Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:.....	64
	Annex 1 Boxplot	65
	Annex 2 Inflationsraten Personalkosten	66
	Annex 3 Inflationsraten Sachkosten.....	67

1 Präambel

Am 16. April 2014 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 betreffend Asyl- Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eine entscheidende Vereinfachung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten eines Vorhabens pauschal geltend zu machen.

Nicht zuletzt die daraus gewonnenen positiven Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Implementierung dieser Programmperiode, in der die Möglichkeit der Pauschalierung von indirekten Kosten sowohl von den Endbegünstigten als auch von den Verwaltungsbehörden dankend angenommen wurde, sondern bereits die Umsetzung der davor abgelaufenen Fondsperiode, der sogenannten SOLID Fonds, in welcher noch eine ressourcenaufwendige Detailprüfung dieser Kosten zwingend vorgenommen werden musste, ließen erkennen, dass damit ein längst überfälliger Schritt getan wurde.

Denn bereits 2013 erging vom Europäischen Rechnungshof eine Stellungnahme, die im Bereich der Förderungen eine Abkehr vom Realkostenprinzip und dem damit zusammenhängenden zeit- bzw. ressourcenaufwendigen, somit wenig effizienten, Kontrollsystem empfahl.

„Der Hof empfahl [...], dass die Kommission anstelle der Erstattung „tatsächlicher Kosten“ die Anwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen ausweiten sollte, um die Fehlerwahrscheinlichkeit und den Verwaltungsaufwand für die Projektträger zu verringern [...] Projekte, deren Kosten mithilfe vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, [sind] weniger fehleranfällig [...]. Daher würde eine stärkere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen in der Regel positive Auswirkungen auf die Fehlerquote haben“¹

Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission also empfohlen, die Mitgliedsstaaten zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen zu ermutigen und ihre Anwendung womöglich weiter auszuweiten, insbesondere, da diese Methode nicht nur den administrativen Aufwand eingrenzt, sondern auch weniger fehleranfällig ist.

Die Europäische Kommission, die den Mehrwert dieser Möglichkeit erkannte, rief in der aktuellen Programmperiode 2021-27 die Mitgliedstaaten dazu auf, Pauschalsätze, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträge (nachfolgend als „vereinfachte Kostenoptionen“ oder in der englischen Bezeichnung „simplified cost options“ bezeichnet) auch im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds verstärkt zu nutzen. Die Mitgliedstaaten errichteten dazu gemeinsam mit der Kommission in den neuen Verordnungen einen entsprechenden, rechtlichen Rahmen.

Die in diesem Dokument vorgestellten vereinfachten Kostenoptionen (*engl.* „Simplified Cost Options“, abgekürzt „SCOs“) im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in Österreich werden gemäß Art. 52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 - 57 der Verordnung (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates etabliert. Weiters wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen. Zudem wurden die von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen

¹ Vgl. Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans, 2013/C 331/01, Europäischer Rechnungshof.

der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“ (2021/C 200/01) bzw. „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge gemäß Artikel 67 und 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)“ als Orientierung herangezogen.

Bei den im Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind maßgeblich für die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen:

- die Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds²,
- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik³ (auch sog. „Dachverordnung“ oder engl. *“Common Provisions Regulation CPR”*) und
- die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

² Vgl. [Verordnung - 2021/1147 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

³ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060&qid=1628240685998>.

3 Grundsätze und Ziele der vereinfachten Kostenoptionen

Zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen werden die förderfähigen Kosten eines klar abgegrenzten Projektvorhabens nach einer konkret vordefinierten Methode berechnet, die auf der Leistung, den Ergebnissen oder anderen Kosten des Vorhabens basiert, die vorab entweder mittels eines Referenzbetrags pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes festgelegt werden. Vereinfachte Kostenoptionen sind damit eine alternative Methode zur Berechnung von förderfähigen Kosten eines Projekts im Gegensatz zur bisher angewandten, traditionellen Methode, Kosten im Detail zu überprüfen, die tatsächlich entstanden sind bzw. gezahlt wurden (als „*Realkostenprinzip*“ bezeichnet).

Mit vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen, was den wesentlichsten Aspekt für die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen darstellt, da die Verwaltungslast und damit die Verwaltungskosten massiv reduziert werden. Abschließend tragen vereinfachte Kostenoptionen auch zu einer effizienteren und ordnungsgemäßen Inanspruchnahme öffentlicher Gelder bei, da bisherige Erkenntnisse zeigen, dass mit vereinfachten Kostenoptionen letztendlich auch eine niedrigere Fehlerquote einhergeht.⁴

Die Kommission empfiehlt die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen insbesondere dann, wenn mindestens einer der folgenden Faktoren zutrifft:

- *„die Mitgliedstaaten wollen, dass sich die Verwaltung stärker auf Leistungen und Fortschritte bei der Erzielung von Ergebnissen als auf Vorleistungen konzentriert;*
- *die tatsächlichen Kosten sind schwierig zu überprüfen (viele Nachweise für kleine Beträge mit geringen oder keinen singulären Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Vorhaben, komplizierte Verteilungsschlüssel usw.);*
- *es liegen bereits zuverlässige Daten über die finanzielle und die quantitative Durchführung von Vorhaben vor;*
- *einfachere Dokumentenverwaltung;*
- *die Vorhaben gehören zu einem Standardrahmen;*
- *es liegen bereits Methoden der vereinfachten Kostenoptionen für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten im Rahmen eines national geförderten Systems oder eines anderen EU-Instruments vor“.*⁵

Auf der Grundlage dieser seitens der Kommission angeführten Punkte, die in Österreich für jene Maßnahmen, in denen eine Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen ist, alle mehr oder weniger zutreffend sind, sind für das nachfolgend beschriebene Modell der vereinfachten Kosten- bzw. Abrechnungsoptionen insbesondere folgende Ziele zu nennen:

Die Methoden der vereinfachten Kosten zielen darauf ab,

⁴ Vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 1.2.

⁵ Vgl. ebd. Kap. 2.1.

- dass eine zeitgemäße, ressourcenschonende und effiziente Verwaltung von Förderungen ermöglicht wird,
- dass der Fokus von vorgesehenen Kontrollen seitens der involvierten Verwaltungsbehörden verstärkt auf Inhalt, Qualität und Output von Förderungen gerichtet wird,
- dass das Hauptaugenmerk einer Förderung auf die Auswertung der Leistungserbringung bzw. Zielerreichung von Förderprojekten bzw. Förderstrategien gelegt wird,
- dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Förderausgaben eingehalten werden,
- dass das Prinzip des Gewinnverbots im Rahmen von Förderprojekten möglichst unbeschadet bleibt,
- dass die Fehlerquote von Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln möglichst reduziert wird, und
- dass Potential und Ressourcen von Begünstigten bzw. Projektträgern weiter mobilisiert bzw. sinnvoll und effizient eingesetzt werden.

Gleichbehandlungsprinzip und Angemessenheit der errechneten Beträge:

Ein wesentlicher Grundsatz zur Einführung vereinfachter Kostenoptionen ist, das System im Voraus einzurichten. Gem. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Art. 67 Absatz 6 muss die jeweils in einer Fördermaßnahme zur Anwendung kommende Methode der vereinfachten Kostenoptionen spätestens in jenem Dokument als Information verfügbar sein, in dem die Bedingungen einer Förderung dargelegt sind. Dementsprechend werden potenzielle Fördernehmende bzw. Begünstigte spätestens bei den Projektaufrufen der jeweiligen Förderbereiche und in den zu Grunde liegenden Förderfähigkeitsbestimmungen vor allem auch im Rahmen anderer Finanzierungsoptionen, in denen keine Aufrufe durchgeführt werden (bspw. bei Direktvergaben und Behördenprojekten), über die konkrete Methode des Kostennachweises informiert.⁶ Gleichzeitig ist die Gleichbehandlung von Begünstigten sicherzustellen, womit eine gewählte Methode des Kostennachweises gleichsam für alle Begünstigten in einer Förder- bzw. Finanzierungsmaßnahme gelten muss. Zudem ist darauf zu achten, dass die Berechnung der Werte zur Pauschalierung von Kosten fair, ausgewogen und überprüfbar ist.⁷ Demnach sind die berechneten Pauschalwerte so zu wählen, dass sie angemessen sind, „d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen“.⁸

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen stellt eine Systemänderung der österreichischen Förder- bzw. Finanzierungspraxis in den Bereichen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds dar und basiert auf historischen Daten, d.h. berechneten Durchschnittswerten von Förderprojekten der vergangenen Jahre und entsprechenden Berechnungsmodellen.

Die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen ist nicht in allen Fördermaßnahmen vorgesehen und wird parallel zum Realkostenprinzip etabliert, das auch künftig in bestimmten Bereichen weiter Anwendung finden wird.

⁶ Vgl. ebd. Kap. 4.1.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a.

⁸ Vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 4.2.1.1, Abs. 1.

Die laufende Auswertung von in diesem Zusammenhang stehenden Erfahrungswerten und Rückschlüssen aus der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen bzw. die weitere Erschließung von Fördermaßnahmen, in welchen eine Etablierung von Pauschalfinanzierungen sinnvoll und möglich ist, bleibt grundsätzlich ein erklärtes Ziel. Nicht zuletzt durch die Notwendigkeit der laufenden Valorisierung ist das gegenständliche Dokument also als ein „*nicht finales, lebendes Dokument*“ zu verstehen.

Begriffsdefinition „Direkte Nicht-Personalkosten“ „Indirekte Kosten“ und „Restkosten“

- **„Direkte Nicht-Personalkosten“ (DNPK)**

Als direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) (ehemals „Gemeinkosten“ oder „Verwaltungskosten“) gelten, ausgenommen von direkten Personalausgaben in Rahmen eines Projekts, alle übrigen Ausgaben, welche als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können. Direkte Personalkosten sind hier nicht zu subsumieren. Direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) können als Pauschalbetrag förderfähig sein oder als Realkosten abgerechnet werden. Wann und in welcher Höhe dies der Fall ist, ist dem gegenständlichen Dokument zu entnehmen.

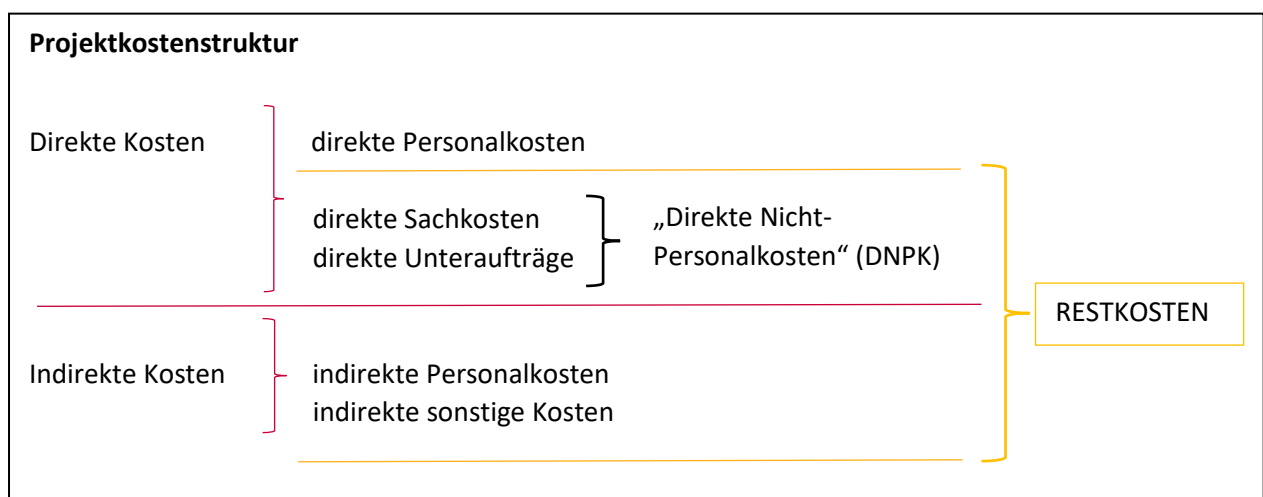
- **„Indirekte Kosten“**

Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können. Diese Kosten sind als Pauschalbetrag förderfähig. In welcher Höhe dies der Fall ist, ist dem gegenständlichen Dokument zu entnehmen.

- **„Restkosten“**

Als Restkosten sind sämtliche Kosten abseits von direkten Personalkosten zu verstehen. Restkosten umfassen demnach die Summe von „Direkte Nicht-Personalkosten“ **und** „Indirekte Kosten“.

Abbildung:



4 Darstellung der unterschiedlichen Methoden zur Vereinfachung

Die künftige Förderung und Finanzierung bzw. die möglichst realitätsnahe und gleichzeitig ressourcenschonende Abrechnung und Kontrolle von Projekten basiert auf **fünf Säulen**, wobei vier davon vereinfachte Kostenoptionen darstellen:

Übersichtstabelle

Säule	Grundlage der Berechnung	Mögliche Anwendungsbereiche
I. Standardisierte Einheitskosten	Vordefinierte quantifizierte Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnisse	Prozessbasierte Projekte im Bereich Beratung, Betreuung Therapie, Begleitung, individuelle Unterstützung, u.Ä.
II. Pauschalsätze für Kostenkategorien	Vordefinierter Prozentsatz, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie (PK) steht, die mittels Realkostenprinzip bzw. mittels nachzuweisen ist	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä.
III. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direkte Personalkosten	Projekte im Bereich Veranstaltungen, Schulungen, Forschung, Studien u.Ä., kommen aber nur im Bereich „Integration“ zur Anwendung.
IV. Pauschalfinanzierung	Vordefinierter Gesamtbetrag für ein Endergebnis	Vorrangig ergebnisorientierte Projekte im Bereich Veranstaltungen/ Workshops/ Forschung/Studien/ Evaluierungen u.Ä.
V. Realkostenprinzip	Tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts	Alle Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind.

Beschreibung

- Standardisierte Einheitskosten (=Standardized unit costs):⁹

Mithilfe von standardisierten Einheitskosten werden die förderfähigen Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Standardeinheitskosten berechnet, die im Voraus festgelegt werden. Die Standardeinheitskosten beziehen sich dabei auf leicht festzustellende und vor allem gut

⁹ Vgl. ebd. Kap. 3.2.

nachweisbare Mengen. Die Abrechnung von Projekten erfolgt dabei ausschließlich über die in Ausmaß, Qualität oder Beschaffenheit und in Kostenhöhe vordefinierten, prozess- oder leistungsbasierten Einheiten. Im Vorfeld ist die Anzahl der zu erbringenden Einheiten im Fördervertrag als Zielindikator festzulegen und die Qualität oder Beschaffenheit in der Projektbeschreibung auszuführen. Die mengen- und qualitätsmäßige Erreichung der Ziele ist im Fortschritts- bzw. Endbericht vom Projektträger eindeutig nachzuweisen.

Projektvorhaben: Erbringung von 100 Leistungseinheiten

Anzahl Leistungseinheiten: X

Kosten/Leistungseinheit: € Y

Projektkosten gesamt: = € X*Y

✓ **Beispiel prozessbasiert:** Projekt „Beratung“

Kosten je Beratungseinheit: 100 Euro

Anzahl der Beratungseinheiten: 1500

Projektkosten gesamt: = 100 Euro * 1500 = 150.000 Euro

✓ **Beispiel ergebnisbasiert:** Projekt „Reintegration“

Leistungssteile **Reintegrationspaket:**

- 3 Beratungseinheiten zur freiwilligen Rückkehr
- 3 Beratungseinheiten zur Erstellung Businessplan im Herkunftsland
- Organisation Heimreisezertifikate
- Transfer ins Herkunftsland
- In-Kind-Assistance je Rückkehrer/in länderspezifisch
- Cash-Assistance je Rückkehrer/in Fixbetrag

Kosten für eine Beratungseinheit zur freiwilligen Rückkehr: 100 Euro

Kosten für eine Beratungseinheit zur Erstellung eines Businessplans: 150 Euro

Kosten Organisation Heimreisezertifikate: 600 Euro

Kosten Transfer ins Herkunftsland: variabel (**Z**)

Kosten In-Kind-Assistance je Rückkehrer: 2.500 Euro

Kosten Cash-Assistance je Rückkehrer: 500 Euro

Anzahl der im Projekt ins Herkunftsland reintegrierten Personen: 200

Projektkosten gesamt: = (3* 100 + 3* 150 + 600 + 2500 + 500 + Z) *200 = € **870.000 + 200*Z**

- **Pauschalsätze für Kostenkategorien (=Flat rates):¹⁰**

Bei diesem Prinzip werden die förderfähigen Kosten im Vorfeld für spezifische Kostenkategorien identifiziert und unter Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes, der in Relation zu Kosten einer weiteren Kostenkategorie steht, die aber mittels Realkostenprinzip nachzuweisen sind, berechnet.

¹⁰ Vgl. ebd. Kap. 3.1.

Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 56 Abs. 1 können so beispielsweise die förderfähigen direkten Personalkosten genutzt werden, um „die förderfähigen Restkosten“ eines Vorhabens zu berechnen. Unter „förderfähige Restkosten“ sind alle übrigen direkten sowie indirekten Kosten eines Vorhabens exklusive direkter Personalkosten zu verstehen.

Werden mithilfe der ermittelten förderfähigen direkten Personalkosten die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens berechnet, so ist dies bis zu einem Pauschalsatz von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten möglich. Somit stehen alle übrigen Kosten des Vorhabens in den verbleibenden Kostenkategorien (direkte Nicht-Personalkosten bzw. wenn vorgesehen auch indirekte Kosten) in Relation zu den direkten Personalkosten.

Der genaue prozentuelle direkte Nicht-Personalkostensatz ist dabei für jede Maßnahme individuell festzulegen. Gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1 ist es möglich, dass ein Pauschalsatz „bis zu“ des in dem betreffenden Artikel festgelegten Satzes verwendet werden kann, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung zur Ermittlung dieses Satzes vornehmen muss. Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörde jeden beliebigen Satz bis zu 40 Prozent der Personalkosten in einer bestimmten Maßnahme verwenden kann, ohne die Notwendigkeit zu begründen, warum dieser Satz gewählt wurde, selbst wenn er unter dem in der Verordnung angegebenen Satz liegt. Wenn ein niedrigerer Satz gewählt wird, muss keine Berechnung durchgeführt werden. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Kostenkategorien auf eine eindeutige und nichtdiskriminierende Weise festzulegen.

Um den konkreten Prozentsatz für bestimmte Maßnahmen zu eruieren, wurde auf Erfahrungswerte der vergangenen EU-Förderperioden zurückgegriffen. Die indirekten Kosten werden abhängig von der Maßnahme gem. Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 54 (b) entweder mit bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten festgelegt oder nach Art. 54 (a) mit bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten.

Bei jenen Maßnahmen, für die in der gegenständlichen Methodologie kein konkreter Prozentsatz vorgesehen wurde, erfolgt die Festlegung des Prozentsatzes für direkte Nicht-Personalkosten anhand des bei der Einreichung vorzulegenden detaillierten Finanzplanes. Nach Prüfung des eingereichten Finanzplanes, insbesondere auf Sparsamkeit und Plausibilität der Kosten, erfolgt eine vertragliche Festlegung der förderfähigen Restkosten (dies umfasst direkte Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten) bis zu einem maximalen Betrag von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

Beispiel 1: Projektvorhaben „Studie“

Personalkosten (PK): 100.000 Euro

Vordefinierter Prozentsatz der Restkostenkategorien für diese Maßnahme:

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">○ 25 Prozent Direkte Nicht-Personalkosten¹¹○ 15 Prozent Indirekte Kosten | } | = Restkosten des Vorhabens
(max. 40 Prozent) |
|--|---|---|

¹¹ Der prozentuelle direkte Nicht-Personalkostensatz ist beispielhaft festgelegt und variiert je Maßnahme.

Berechnungsformel: Kosten Personalstunden + 25 Prozent Direkte Nicht-Personalkosten + 15 Prozent Indirekte Kosten

100.000 Euro (PK) + 25.000 Euro (DNPK) + 15.000 Euro (Indirekte Kosten) =
Projektkosten gesamt = **140.000 Euro**

Beispiel 2: Projektvorhaben „Schulung“

Beispiel			
Die geschätzten Kosten für eine Schulung sind:			
Summe der direkten Kosten	55 000	Summe der indirekten Kosten	5 000
Direkte Personalkosten	30 000	Indirekte Personalkosten	4 000
Raumkosten	4 000	Strom, Telefon	1 000
Reisekosten	5 000		
Mahlzeiten	1 000		
Information/Werbung	5 000		
Vom Arbeitsamt an die Schulungsteilnehmer gezahlte Unterstützungsgelder	10 000		
Die Verwaltungsbehörde kann entscheiden, Artikel 68b Absatz 1 der Dachverordnung auf dieses Projekt anzuwenden. Dann würde die maximale Mittelausstattung der Finanzhilfvereinbarung wie folgt aussehen:			
Direkte Personalkosten: 30 000 EUR			
Sonstige Kosten: $30\,000 \times 40\% = 12\,000$ EUR			
Da die vom Arbeitsamt an den Teilnehmer gezahlten Unterstützungsgelder zusätzlich zu den direkten Personalkosten und der Pauschale geltend gemacht werden können, wären die förderfähigen Gesamtkosten:			
Summe der Kosten: $30\,000 + 12\,000 + 10\,000 = 52\,000$ EUR			

12

Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (= Flat fees)¹³

Bei dieser Methode erfolgt die Abrechnung von Förderprojekten über vordefinierte pauschalierte Stundensätze für direktes, angestelltes Personal. Dabei werden unterschiedliche Personalkategorien definiert, deren Kostenhöhe sich an der zur Umsetzung der Vorhaben benötigten Qualifikation orientiert. Die Anzahl der für das Fördervorhaben benötigten direkten Personalstunden der jeweiligen Funktion ist im Fördervertrag festzulegen. Der Nachweis der erbrachten direkten Personalstunden ist im Endbericht bzw. der Endabrechnung in Form von Zeitnachweisen der im Projekt tätigen Personen zu erbringen.

Personalkostenkategorien werden nachfolgendem Schema übernommen:

- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektleitung

¹² Abb. 1, s. Berechnung, S.23, Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung (2021/C 200/01).

¹³ Vgl. ebd. Kap 3.2.2.

- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Kernleistung im Projekt
- Pauschalbetrag in €/Arbeitsstunde: Projektkoordination

Qualifikationen der Personalkostenkategorien:

- **Projektleitung**

Aufgabenbereich: Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- **Kernleistung**

Aufgabenbereich: Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projekteinhalt;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

- **Projektkoordination**

Aufgabenbereich: Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten, insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind;

Erfordernisse bzw. Qualifikation: Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung;

Übersicht zu pauschalisierten Stundensätzen bei Angestellten im Bereich Personalkosten:

PROJEKTFUNKTION	ERFORDERNISSE/ QUALIFIKATION	AUFGABENBEREICH
Projektleitung	Höherwertige abgeschlossene Berufs-/Ausbildung UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Inhaltliche und organisatorische Gesamtverantwortung über das Projekt
Kernleistung	Abgeschlossene Berufs-/Ausbildung ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Erbringung der regelmäßigen Kernleistung je nach Projekteinhalt
Projektkoordination	Einschlägige Ausbildung zur Qualifikation ODER/UND Mindestanzahl an Jahren an Berufserfahrung	Planung und Monitoring sowie administrative Tätigkeiten insofern diese zur direkten Projektumsetzung notwendig sind

Beispiel: Projektvorhaben Studie erfordert

- 100 Stunden Projektleitung von Universitätsprofessor
- 300 Personalstunden Projektkoordination durch Studienassistentin
- 1.000 Personalstunden Kernleistung für Forschung

Vordefinierte Kosten¹⁴:

- Personalstunde Projektleitung: 40 Euro
- Personalstunde Projektkoordination: 30 Euro
- Personalstunde Kernleistung: 35 Euro

Berechnungsformel: $(100 \times 40 \text{ Euro}) + (300 \times 30 \text{ Euro}) + (1.000 \times 35 \text{ Euro}) = 48.000 \text{ Euro (PK)}$

Der Nachweis der verbleibenden Kosten erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Insbesondere bei Vorhaben, bei denen die Natur der Projekte zu individuell und damit die Festlegung von Pauschalsätzen für ganze Kostenkategorien nicht oder nur schwer möglich ist, ohne die Vielseitigkeit oder Innovation von Vorhaben einzuschränken, wird eine Kombination aus pauschalierten Personalstundensätzen und dem Realkostenprinzip angewendet werden.

Pauschalfinanzierung bzw. Pauschalbeträge (=Lump sums)¹⁵:

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen (bzw. auch Pauschalfinanzierungen) werden sämtliche förderfähigen Ausgaben oder ein Teil der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens mittels eines vorab festgesetzten und ordnungsgemäß begründeten Betrags auf Basis eines detaillierten Entwurfs des Finanzplans berechnet bzw. bewertet und vertraglich im Finanzplan des Projekts festgesetzt. Dieser Betrag wird erstattet, wenn die vorab vertraglich festgelegten Tätigkeiten und/oder Outputs ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind.

Die Anwendung von pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-Finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, bis höchstens **200.000** Euro zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist jedoch eine Ausweitung der Höchstgrenze um bis zu +25 Prozent möglich.

Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt bei den sogenannten Pauschalbeträgen bzw. -finanzierungen (d.h. gesamt pauschalierten Projektverträgen) eine **prospektiv durchzuführende Prüfung**, im Rahmen welcher die

- Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Förderfähigkeit der Kosten bewertet wird bzw.
- ein Abgleich der geplanten und ordnungsgemäß begründeten Kosten mit Erfahrungswerten vergangener Vorhaben

erfolgt.

¹⁴ Beispielhaft festgelegt.

¹⁵ Vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), überarbeitete Fassung (2021/C 200/01), Kap. 3.3.

Anwendung findet diese Methode nur in jenen Maßnahmen, in denen die übrigen vereinfachten Kostenoptionen keine geeignete Alternative darstellen oder die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip, aufgrund des in Relation zur geringen Förderhöhe stehenden hohen Verwaltungsaufwands, zu ineffizient erscheint. Beispielsweise kann dies ein Vorhaben zur Erstellung eines bestimmten „Produkts“ zur Planung und Umsetzung einer einzelnen Veranstaltung, zur Durchführung einer einzelnen Studie oder Abhaltung eines einzelnen Seminars auf lokaler Ebene usw. betreffen.

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet bzw. festgelegt. Dieser Betrag wird ausbezahlt, wenn vorgegebene Maßnahmen oder Leistungen abgeschlossen sind und die Ziele erreicht wurden. Bei einer Nichterreichung der Ziele wird, sofern nicht abgestufte Zahlungen im Zusammenhang mit der Erreichung bestimmter vorab festgelegter Zwischenziele oder Meilensteine definiert wurden, der gesamte Betrag als nicht förderfähig betrachtet. Die Pauschalbeträge sollten daher eher in Projekten Anwendung finden, deren Zielergebnis als realistische und erreichbare Outputs definiert werden. Sollte die vollständige Erreichung der Ziele jedoch aufgrund höherer Gewalt (z.B.: krankheitsbedingter Ausfall von Teilnehmenden, etc.) verhindert werden, so führt dies nicht zwingend zur Aberkennung der Kosten eines Vorhabens, sofern dies vom Begünstigten nachvollziehbar dargelegt werden kann.

Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kann zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten Zielgruppe im Herkunftsland in Form von Sach- oder Geldleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung kommen.

Beispiel: *Organisation einer Informationsveranstaltung*

Das Projektvorhaben umfasst die Organisation und Durchführung einer Informationsveranstaltung. Zu diesem Zweck ist ein detaillierter und entsprechend begründeter Entwurf des Haushaltsplans für die Kosten der Veranstaltung, d.h. beispielsweise Personalkosten für Leitung und Koordination des Vorhabens, Miete der Veranstaltungsräumlichkeiten, Personal-, Reise- und Unterbringungskosten für Vortragende, Erstellung von Informationsmaterial, Miete von Präsentationsequipment vorzulegen. Auf Grundlage dieses Haushaltsentwurfs wird nach eingehender Prüfung ein Pauschalbetrag von 30 000 EUR festgesetzt. Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt auf der Grundlage des Nachweises der Durchführung der Informationsveranstaltung.

Realkostenprinzip

Parallel zu den vier oben beschriebenen, vereinfachten Abrechnungsmethoden erfolgt in bestimmten Maßnahmen weiterhin eine Abrechnung der Kosten nach dem Realkostenprinzip. Dabei sind die tatsächlich angefallenen Kosten eines Projekts im Rahmen der Endberichtslegung in Form einer detaillierten Abrechnung auf Basis der Förderfähigkeitsbestimmungen vorzulegen. Zur Anwendung kommt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip in allen Maßnahmen, in denen keine vereinfachten Kostenoptionen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei jenen Maßnahmen der Fall,

- in denen bislang (zu) wenig oder keine Referenzprojekte zur Kostenanalyse herangezogen werden können oder

- die Maßnahme in Art und Beschaffenheit zu individuell oder das Zusammenwirken der einzelnen Projektteile zu vielschichtig oder komplex ist.

Die Zuteilung der einzelnen Abrechnungsmethoden zu den jeweiligen Maßnahmen erfolgt gem. Kapitel 6. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsbehörde, den Begünstigten die Möglichkeit einzuräumen, von der Anwendung der vorgegebenen Vereinfachten Kostenoption abzugehen und ein Projekt nach dem Realkostenprinzip mit allen dafür erforderlichen Nachweisen abzurechnen.

5 Darstellung der Kontrollstrategie und Nachweis des Projekterfolgs

Bei der Umsetzung der Kontrollmaßnahmen sind **vier grundsätzliche Nachweiskategorien** zu unterscheiden:

- 1) Gänzlicher Nachweis von Realkosten
- 2) Teilweiser Nachweis von Realkosten
- 3) Nachweis von vordefinierten einzelnen prozess- oder leistungsbasierten Einheiten
- 4) Nachweis des durchgeführten gesamthaften Vorhabens

Während die ersten beiden **Kategorien 1 und 2** auf dem bisher bekannten Kontrollsystem aus Sachberichten und der detaillierten Darstellung der im Rahmen eines Vorhabens entstandenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen basieren, betrachten die **Kategorien 3 und 4** ausschließlich die im Rahmen eines Förderprojekts erbrachte Leistung unter Berücksichtigung der qualitativen Auflagen und quantitativen Vorgaben.

Um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle auf eine **Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung** des Projektvorhabens, eines **regelmäßigen und detaillierten inhaltlichen Berichtswesens** sowie insbesondere auf den Nachweis von im Fördervertrag konkret vordefinierten **Output- und Erfolgsindikatoren** gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Fördermaßnahme erreichte Zielgruppe.

In der **Kategorie 3** sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Zielgruppen-Listen zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der Zielgruppe geeignet sind. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine für diese Aufgabe zwischengeschaltete Stelle erfolgt zum einen laufend während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen. Parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Outputindikatoren projektintern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Eine laufende Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Projektträgern soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Betreffend **Kategorie 4** erfolgt seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle ebenfalls eine laufende Projektevaluierung mittels regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen und durch einen laufenden Informationsaustausch mit der projektimplementierenden Organisation. Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der qualitativen Auflagen. Gleichzeitig ist der Fortschritt bzw. Erfolg des Projekts vom Projektträger in regelmäßigen inhaltlichen

Zwischenberichten und abschließend in einem Abschlussbericht ausführlich darzulegen und mittels Erfolgsindikatoren zu belegen.

6 Behandlung von Einnahmen

Jeder Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen. Die Einnahmen reduzieren die zuschussfähigen Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen und belegmäßig nachzuweisen.

Einnahmen sind bereits im Projektantrag im Finanzplan zu berücksichtigen. Ungeplante Einnahmen sind für jenes Projekt, in dem die Leistung erbracht wurde, unverzüglich der projektverantwortlichen Stelle anzuzeigen.

Für Einnahmen ist eine vollständige Erfassung auf Belegebene und Aufbewahrung aller Belege zur Einhaltung eines angemessenen Prüfpfades unerlässlich.

Sofern der Begünstigte aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des Projekts (z.B. durch gewinnbringende Auswertung einer Leistung) Einnahmen erzielt, ist dies unverzüglich dem Fördergeber anzuzeigen.

Bei Projekten, die unter die Pauschalbeträge (<200.000 Euro) fallen, werden Einnahmen bereits im Zuge der Projektgenehmigung berücksichtigt. Eine Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen nach Projektende ist daher nicht vorgesehen. Sofern während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des Projekts zusätzliche Einnahmen erzielt werden, ist dies unverzüglich dem Fördergeber bekannt geben.

Als Einnahmen gelten:

- Alle Erlöse aus dem Projekt (beispielsweise Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung, etc.)
- Habenzinsen
- Refundierungen (bspw. der ÖGK)
- Gutschriften
- Drittfinanzierungsmittel (bspw. anderer Fördergeber)

Bereits erwartete Einnahmen sind jedenfalls vorab im Finanzplan bekannt zu gegeben. Tatsächliche erfolgte Einnahmen sind im Zuge der finalen Berichtslegung im Detail zu deklarieren.

7 Abgrenzung zur Leistungsverrechnung der Auftragsvergabe

Die im Förderwesen vom Begünstigten zu erbringenden Leistungen sind mit Leistungen im vergaberechtlichen Sinne nicht gleichzusetzen. Im Unterschied zur Auftragsvergabe stellt eine Förderung die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile in Form von Geldleistungen zur Erreichung eines im Allgemeininteresse liegenden Zwecks dar, ohne dass der verfolgte Zweck gezwungenermaßen einen Erfolg herbeiführen muss. Dabei erhält der Förderungsgeber auch nicht unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung.

Zielzahlen, die im Rahmen eines Förderprojekts definiert werden, dienen als Indikator zur Feststellung und Evaluierung des geplanten Erfolges des Projekts, sind jedoch nicht maßgeblich für die tatsächliche Förderfähigkeit von getätigten Ausgaben, die zur Implementierung der Projektinhalte erforderlich waren. Begünstigte, die Förderprojekte umsetzen, schulden im Rahmen dieser die Erbringung der Tätigkeit mit dem redlichen Bemühen die im Förderungsvertrag festgeschriebenen Ziele mit entsprechender Qualität zu erreichen und nicht die Erreichung der Ziele per se. Die Nichterreichung der Ziele hat demnach keine unmittelbare Wirkung auf die Anerkennung und Rückerstattung der Kosten eines Förderprojekts.

Um diesen Grundsatz in den Bereichen der Standardisierten Einheitskosten bzw. Pauschalbeträge¹⁶, bei denen die Anerkennung von förderfähigen Kosten nicht auf unmittelbarer Basis von Realkosten erfolgt, zur Geltung zu bringen, gilt Folgendes. Sofern die im Fördervertrag definierten Ziele aufgrund unvorhergesehener und nachweislich vom Begünstigten nicht beeinflussbarer Faktoren, welche unter den Begriff der höheren Gewalt „vis maior“ subsumierbar sind, nicht erreicht werden können und daher im vereinbarten Zeitraum unerfüllt bleiben, kann der Fördergeber dem Begünstigten nach eingehender Prüfung einen Kostenersatz von 10% der maximal zugesagten Gesamtfördersumme, die auf die umgesetzte Projektlaufzeit zu aliquotierten ist, zuerkennen. Es hat in jedem Fall eine verzugslose Meldung mit hinreichender Begründung und der Nachweis der Umstände durch den Begünstigten zu erfolgen. Weiters ist vorzulegen, welche Kosten bereits angefallen sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese so gering wie möglich zu halten. Sofern eine klare Abgrenzung der Abrechnung, bspw. nach Kalenderjahr oder Abrechnungszeitraum, gegeben ist, ist alternativ die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten nach dem Realkostenprinzip möglich.

Beispiel:

Ein Projekt auf 7 Jahre wird nach einem Jahr beendet. Die maximal zugesagte Förderhöhe umfasst insgesamt 700.000€ der Kostenersatz in Höhe von 10 % wird schlagend. Mit der Aliquotierung der Förderhöhe auf ein Jahr ergibt die Berechnungsbasis für den Kostenersatz 100.000€ und der Kostenersatz in diesem Fall 10.000€.

¹⁶ Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, bei denen Pauschalbeträge für Reintegrationsleistungen zur Anwendung kommen, da hier die Anerkennung von förderfähigen Kosten auch auf Basis von Realkosten erfolgt.

8 Darstellung der Anwendungsgebiete sowie allgemeine Voraussetzungen und sonstige Bedingungen

Die vereinfachten Kostenoptionen können in folgenden Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Kostensätze werden im Verlauf der gegenständlichen Förderperiode laufend überprüft und bedarfsorientiert valorisiert.

8.1 Übersichtstabellen

Bereich ASYL				
Spezifisches Ziel 1. GEAS				
Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme im Bereich der Dienstleistungen (gem. Anhang II, 1 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung (Anhang III, 2 (d))	X			
AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung ¹⁷ (gem. Anhang III, 2 (b))	X			
Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten i.Z.m. dem GEAS (gem. Anhang II, 1(a) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren (ASYL) (gem. Anhang III, 1 (b))		X	X	X
AMIF SZ1/Ziel 4: EURODAC (gem. Anhang III, 1 (b))	-	-	-	-
AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring (gem. Anhang III, 1 (d))		X	X	X
	➤ Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems			
	➤ Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen			
	➤ Durchführung von Forschungsarbeiten			
	➤ Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl			
	➤ Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen			
AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche (gem. Anhang III, 2 (f))		X	X	X

¹⁷ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-iure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalen Programm zu veranschaulichen.

Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten (Herkunfts- Transit und Erstaufnahmeländer) iRd ext. Dimension: (gem. Anhang II, 1(c) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ1/Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten (gem. Anhang III, 2 (h))	-	X	-	X

Bereich RÜCKKEHR				
Spezifisches Ziel 3. Rückkehr/Rückführungen				
Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) VO (EU) 2021/1147)				
Maßnahmen	Standardisierte Einheitskosten	Pauschalsätze für Kostenkategorien	Pauschalisierte Stundensätze für Personalkosten	Pauschalbeträge < 200.000 Euro
Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union (gem. Anhang II, 3 (a) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe ¹⁸ (gem. Anhang III, 4 (g))	X			
AMIF SZ3/Ziel 1: Effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter (Rückkehr) (gem. Anhang III, 4 (g))		X	X	X
AMIF SZ3/Ziel 2: Durchführung von zwangsweisen Rückführungen (gem. Anhang III, 4 (h))	-	X	-	X
Verringerung der Anreize für irreguläre Migration (gem. Anhang II, 3 (b) VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (gem. Anhang III, 4 (l))	-	X	-	X
Forcierung der freiwilligen Rückkehr und Ausbau von Reintegrationsprogrammen: (gem. Anhang II, 3 (c) und Anhang IV VO (EU) 2021/1147)				
AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme (gem. Anhang III, 4 (i))	-	X	-	X ¹⁹
Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften RK (gem. Anhang II, 3 (d) VO (EU) 2021/1147))				
AMIF SZ3/Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung (gem. Anhang III, 4 (e))	-	X	-	X
AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten (gem. Anhang III, 4 (k))	-	X	-	X

¹⁸ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Der Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF-Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalem Programm zu veranschaulichen.

¹⁹ Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt neben der Restkostenpauschale alternativ ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der direkten Zielgruppe in Form von Sach- oder Geldleistungen bereitgestellt wird, in der jeweils im Fördervertrag festgelegten Höhe zur Anwendung.

8.2 Details zu den Maßnahmenbereichen im Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

BEREICH ASYL - Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (gem. Artikel 3 Abs. 2 (a) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Psychologische Betreuung Flüchtlingsspezifische psychologische und psychotherapeutische Betreuung Die Maßnahme soll sich einer gezielten Behandlung von psychischen Krankheiten verschreiben, an denen Personen der Zielgruppe in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll es sein, sich um die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll unter Berücksichtigung der sprachlichen Anforderungen der Zielgruppe erfolgen. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147 - die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle - Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 005)

	Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Flüchtlingsspezifische dolmetsch gestützte Beratung bzw. Behandlung der Zielgruppe (Personen mit Fluchthintergrund)
4. Einheit der Leistung, die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungs- bzw. Behandlungseinheiten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Inflationsbedingte Anpassung
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungs- bzw. Behandlungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientenlisten zu führen, die den Status der Zielgruppe nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Therapeuten über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten zwischengeschalteten Stelle (ZWIST) erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Behandlungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird für die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner, die im gegenständlichen Bereich als Projektträger infrage kommen, wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 8,1 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung**²⁰

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung Asylrechtliche Beratung im Asylverfahren Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der Zielgruppe die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren oder die Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten und die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147 - die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle - Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) - Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Dolmetsch gestützte asylrechtliche Beratung für die Zielgruppe Asylwerber bzw. für asylberechtigte Personen im Falle eines Revisionsverfahrens
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungseinheit
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten

²⁰ Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Der Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF-Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalem Programm zu veranschaulichen.

6 Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Inflationsbedingte Anpassung
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen-Listen zu führen, die den Status der Zielgruppe nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rechtsberater über die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 8,1 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: **AMIF SZ1/Ziel 3: Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren**

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Schulung von Mitarbeitenden und relevanten Akteuren SZ1 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von relevanten Akteuren des Asylwesens im Bereich SZ 1 ASYL Durchführung von angepassten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger zur Vermittlung entsprechender Handlungskompetenz zur ordentlichen und qualitätsvollen Implementierung des EU-weiten, gemeinsamen Asylsystems. Schulungsmaßnahmen sind auf Anforderungen bspw. im Verfahren vor dem BFA bzw. auf die Erstbefragungen von Asylsuchenden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder auf die Abwicklung bspw. der Grundversorgung von Asylwerbern und Migranten ausgerichtet. So sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die verbesserten und beschleunigten Verfahrensabläufen dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeitenden begegnen, verwirklicht werden. Weiteres dienen die Ausbildungsmaßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau von benötigter Verwaltungskapazitäten.
---	--

	Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 1 (b) AMIF VO (EU) 2021/1147 - Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie Schulung von Mitarbeitenden, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle - Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) - Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ²¹)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK: max. 23,96 % ²² Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a).
7. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze

²¹ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

²² Dieser Wert ist, abweichend von den anderen Sätzen, nach der Durchschnittsmethode berechnet worden.

8. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezeichnet. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
9. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen und geschätzter Risikograd	Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinem oder einem nur sehr geringen Fehlanreiz ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
10. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,8 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring A) <u>Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen</u> zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter asyl- bzw. migrationsrelevanter Entscheidungsgrundlagen bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen Erarbeitung von aussagekräftigen Indikatoren Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des nationalen Asylsystems Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Strategien im Bereich Asyl B) <u>Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen</u> Systematische Aufbereitung und Veröffentlichung wegweisender asylrechtlicher Entscheidungen, die rechtsdogmatische Aufarbeitung juristischer Zweifelsfragen (insbesondere auch des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit seinen Richtlinien und Verordnungen) sowie die Verbreitung anderer höchstgerichtlicher Entscheidungen Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 1 (d) AMIF VO (EU) 2021/1147 Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich Erhebung, Austausch und Analyse von Informationen und Daten, der Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz; und die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle

	• Umsetzung des Besitzstands der Union gem. Anhang VI, Tabelle 1, (Code 003) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Erstellte Studien/Evaluierungen/Verfahren/Instrumente/ Durchgeführte Informationskampagnen → Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ²³)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	A) Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Analysen: Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK: max. 10 Prozent Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a) B) Aufbereitung und Veröffentlichung wichtiger asylrechtlicher Entscheidungen Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK: max. 26,66 Prozent (Achtung: bei maximaler Ausschöpfung dürfen die indirekten Kosten max. 13,34 % betragen (40%-Restkosten-Grenze). Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 1 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a)
7. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
8. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen.

²³ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
9. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen²⁴ und geschätzter Risikograd	Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinen oder nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
10. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,7 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 0,9 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 6: Herkunftsländerrecherche

²⁴ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Herkunftslanderrecherche und Staatendokumentation Sicherstellung der Verfügbarkeit von objektiven, gesicherten und aktuellen Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern Zur Gewährleistung von Fairness und Effizienz im Asylverfahren ist insbesondere der Zugang zu objektiver und verlässlicher Information über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern eine unerlässliche Voraussetzung. Grundlage einer aktiven elektronischen Informationsvermittlung ist die kontinuierliche Analyse und detaillierte Bewertung von Ländermaterialien. Es sollen für die Zielgruppen unabhängige, objektive, sorgfältig recherchierte und aktuelle Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt werden und den relevanten Behörden in Österreich und anderen Mitgliedstaaten sowie Dritten zur Unterstützung im Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Zur Informationsgewinnung aber auch zur Annäherung in der Entscheidungspraxis auf europäischer Ebene wird im Rahmen dieser Maßnahme auch auf Durchführung gemeinsamer Fact-Finding-Missions abgezielt. Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (f) AMIF VO (EU) 2021/1147 • die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Asylverfahren gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 002) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, I (Code 007)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten

5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ²⁵)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK: max. 15,93 % Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a)
7. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
8. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden der jeweiligen Personalkostenkategorie bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen. Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
9. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ²⁶ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. nur sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
10. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,8 Mio. Euro

²⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

²⁶ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	(voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)
--	---------------------------------------

Maßnahme: AMIF SZ1/Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten Maßnahmen zur Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und Weitergabe von Best-Practice. Der Fokus soll auf den Kapazitätsaufbau in den Bereichen Sicherheit und funktionierende Asylsysteme, Schutzmechanismen und Infrastruktur für Unterstützungsleistungen der Flüchtlingszielgruppe, aber auch im Bereich der Good Governance gelegt werden. Um den Schutz vor Ort auszubauen und die Notwendigkeit für irreguläre Weiterwanderung zu minimieren, sollen Maßnahmen zur Unterstützung für Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer umgesetzt werden. Unter anderem sollen medizinische und psychologische Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, aber bspw. auch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für den Skills-Erwerb, von Arbeitsplätzen und eines adäquaten Niveaus an Sicherheit und Lebensbedingungen unter enger Einbindung der ortsansässigen Bevölkerung sowie die Einrichtung wirksamer Schutzmechanismen für besonders vulnerable Personengruppen und ihre Familienangehörigen in den Herkunfts- und Transitstaaten zählen. Ziele: • Stärkung der Strukturen vor Ort und Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und Österreich. • Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel als auch für die lokale Aufnahmegesellschaft Zeitplan für die Durchführung: 01. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 1 – Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der AMIF VO) Gem. Anhang III, 2 (h) AMIF VO (EU) 2021/1147 • der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz Minderjähriger Migranten;

	Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI Tabelle 4 Maßnahmen in oder in Bezug auf Drittländern gem. Anhang VI, Tabelle 4, (Code 002)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ²⁷
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Restkosten an PK: max. 40,00 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1²⁸. Dies umfasst direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten. Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a).
7. Anpassungsmethoden ²⁹	keine
8. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<u>Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK:</u> Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der direkten Nicht-Personalkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge

²⁷ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

²⁸ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für direkte Nicht-Personalkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

²⁹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

	Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt. <u>Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro:</u> Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind. Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-Finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig. Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der die ➤ Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet werden bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
9. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ³⁰ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
10. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 5,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 2,30 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

³⁰ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

BEREICH INTEGRATION - Spezifisches Ziel 2 – Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (b) der AMIF VO (EU) 2021/1147).³¹

BEREICH RÜCKKEHR – Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 (c) AMIF VO (EU) 2021/1147)

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 AEUV konzentrieren.

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe³²

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe Zielsetzung dieser Maßnahme ist, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der Zielgruppe zu forcieren, die Rückreise zu initialisieren bzw. zu organisieren, die Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen und somit eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist, die Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes möglichst kurz zu halten. Die Beratungen sollen gem. § 52a BFA-VG erfolgen. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)

³¹ Siehe „Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“ unter Punkt 3.2.

³² Gem. geltender österreichischer Rechtslage ist in der gegenständlichen Maßnahme keine Förderung gem. ARR 2014 vorgesehen. Eine Finanzierung wird aufgrund der aktuell vorherrschenden de-jure-Monopolstellung ausschließlich per Direktvergabe aus rein europäischen Mitteln vorgenommen. Der Vollständigkeit halber erfolgt dennoch eine Darstellung dieser Maßnahme, um damit das Gesamtbild der AMIF-Förderungen bzw. Finanzierungen gem. AMIF Nationalem Programm zu veranschaulichen.

	Gem. Anhang III, 4 (g) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u.a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratung der Zielgruppe zum Thema freiwillige Rückkehr und Beratung zur Unterstützung im Rahmen der Rückführungsprozesse.
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungseinheit
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Standardeinheitskosten
6. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Inflationsbedingte Anpassung
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen der Beratungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klienten-Listen zu führen, die den Status der Zielgruppe nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Rückkehrberater über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise der erfolgten Beratungen intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.

8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ³³ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 1: Schulungsmaßnahmen im Bereich Rückkehr

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter Rückkehr Rückkehrrelevante Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von relevanten Akteuren des Asylwesens im Bereich SZ 3 RÜCKKEHR Durchführung von angepassten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger zur Vermittlung entsprechender Handlungskompetenz zur ordentlichen und qualitätvollen Implementierung von Rückkehrstrategien. Schulungsmaßnahmen sind auf Anforderungen im Rückkehrprozess bspw. durch das BFA ausgerichtet. So sollen unter anderem auch Schulungsmaßnahmen, die der Qualitätssicherung und -steigerung der Rückkehrprozesse dienen oder die der erhöhten Belastung der Mitarbeitenden begegnen, verwirklicht werden. Weiteres dienen die Ausbildungsmaßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau von benötigter Verwaltungskapazitäten. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (g) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr

³³ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz bzw. Pauschalierte Stundensätze für Personalkosten (oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < € 200.000,00 ³⁴)
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK: max. 23,96 % ³⁵ Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a).
7. Anpassungsmethoden	Bedarfsorientierte Evaluierung der Prozentsätze
8. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die die geplanten Personalkosten des Vorhabens ausweist. Sollte sich der Projektträger jedoch zur Anwendung von pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten entschließen, so ist eine Darlegung der geplanten Personalstunden in der jeweiligen Personalkostenkategorie vorzunehmen. Als Nachweis dieser Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme und Prüfung durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten Behörde ZWIST erfolgt zum einen während der Projektimplementierung bei angemeldeten und auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind diese Nachweise im Rahmen der Teil- oder Schlussberichte vorzulegen. Durch die laufende und enge Projektbegleitung wird zudem ein weiteres Kontrollnetz eingezogen.

³⁴ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

³⁵ Dieser Wert ist, abweichend von den anderen Sätzen, nach der Durchschnittsmethode berechnet worden.

	Die Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
9. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen und geschätzter Risikograd	Die Festlegung der Pauschalsätze für die übrigen Kostenkategorien abseits der Personalkosten bzw. die Festlegung der pauschalierten Stundensätze für Personalkosten basiert auf der Auswertung zahlreicher vergangener Projekte im relevanten Bereich. Auch die präzise Prüfung der angefallenen Personalkosten (bzw. Personalstunden bei pauschalierten Stundensätzen für Personalkosten) und eine entsprechende auf Erfahrungswerten basierende Plausibilitätskontrolle jedes individuellen Projektvorhabens stellen eine angemessene Grundlage für die Anwendung der Pauschalsätze dar. Dementsprechend wird im gegenständlichen Bereich von keinem oder einem nur sehr geringen Fehlanreiz ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
10. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,5 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 0,5 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Kommunikations- und Informationsmaßnahmen Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und andere mögliche Alternativen Entgegenwirken von Falschinformationen, um irreguläre Migration zu verhindern. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und andere mögliche Alternativen zum Inhalt haben. Dabei soll Falschinformationen entgegengewirkt werden, um irreguläre Migration zu verhindern. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO)

	Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für direkten Nicht-Personalkosten und indirekten Kosten oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro ³⁶
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Restkosten an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1³⁷. Dies umfasst direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten. Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a)
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<u>Anteilige direkten Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK:</u> Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Direkten Nicht-Personalkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise

³⁶ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

³⁷ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Restkosten (= direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten) erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

	intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. <u>Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro:</u> Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind. Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-Finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig. Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der ➤ die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ³⁸ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

³⁸ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme Reintegrationsmaßnahmen Primäre Zielsetzung ist, freiwillige Rückkehrer nach der Rückkehr im jeweiligen Herkunftsland zu unterstützen. Zum Zwecke einer nachhaltigen Wiedereingliederung im Heimatland sollen bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützungsleistungen den Rückkehrer befähigen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit im Herkunftsland zu erlangen. Die diversen Reintegrationsleistungen, wie u.a. Hilfestellung bei der Gründung von Klein- und Einzelunternehmen, bei der Job-Suche oder durch das Angebot zur Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen sowohl auf die speziellen, individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden so weit wie möglich angepasst werden als auch die Selbstständigkeit der Rückkehrenden fördern. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (i) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützung bei der Reintegration gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 005) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten Im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen kommt zudem ein Pauschalbetrag für die individuelle Reintegrationsunterstützung, die der Zielgruppe im Herkunftsland in Form von Sach- oder Geldleistungen bereitgestellt wird, zur Anwendung. Der Indikator dieses Pauschalbetrages ist die jeweils im Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sach- oder Geldleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten Im Projekt unterstützte Personen in Kombination mit der gem. Fördervertrag festgelegten Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung.
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten oder Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro³⁹. Pauschalbetrag für Reintegrationsleistungen der Zielgruppe
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Variante A: <u>Anteilige Restkosten an PK: max. 40 Prozent</u> der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1⁴⁰ Dies umfasst direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten. Bei der Nutzung der Restkostenpauschale ist es möglich Kosten für Reintegrationsunterstützung für die Zielgruppe als Realkosten abzurechnen. Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a). Variante B: <u>Pauschalbetrag für Reintegrationsleistungen der Zielgruppe:</u> Gem. Fördervertrag festgelegte Höhe der individuellen Reintegrationsunterstützung, die in Form von Sach- oder Geldleistungen dem Begünstigten im Herkunftsland zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Nutzung einer Pauschale für Reintegrationsleistungen iZm der Zielgruppe sind alle weiteren Kosten im Projekt als Realkosten abzurechnen.
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Direkten Nicht-Personalkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. <u>In Bezug auf Reintegrationsleistungen der ZG gilt:</u> Als Nachweis sind von den Projektträgern umfassende Aufzeichnungen zu den rückgeführten und reintegrierten Personen zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei den in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Klientinnen- und Klienten-Listen zu führen, die den Status der Zielgruppe nachweisen. Weiters ist nachzuweisen, dass

³⁹ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

⁴⁰ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für direkten Nicht-Personalkosten erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

	die betroffenen Personen der ZG die Sach- oder Geldleistungen in der gem. Fördervertrag festgelegte Höhe erhalten haben. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁴¹ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter, strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Rückkehr-Vorbereitung Etablierung funktionierender Rückübernahme-Kooperationen mit Herkunftsstaaten Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen Berücksichtigung der Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Rückkehr-Vorbereitung zum Inhalt haben. Dies umfasst die Etablierung funktionierender Rückübernahme-Kooperationen mit Herkunftsstaaten ebenso wie die Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen. Besondere
---	---

⁴¹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	Berücksichtigung sollen die Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe erfahren. Zeitplan für die Durchführung: 1. Jänner 2023 – 31. Dezember 2029
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (e) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro⁴²
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Restkosten an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1⁴³ Dies umfasst direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a)

⁴² In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Prozent möglich.

⁴³ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Restkosten (= direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten) erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<u>Anteilige direkten Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK:</u> Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der direkten Nicht-Personalkosten abgeleitet. Als Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt. <u>Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro:</u> Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind. Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-Finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig. Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der ➤ die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.
--	--

	Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ⁴⁴ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

Maßnahme: AMIF SZ3/Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten Ausbau der Vernetzung mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen Durchführung von Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien Unterstützung der optimalen und EU-weit abgestimmten Implementierung der Rückführungsrichtlinie Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten zum Inhalt haben. Vernetzung mit eben jenen Partnern soll stattfinden, um Rückführungsexpertise zu erweitern. Die Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen soll verbessert werden. Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und
---	---

⁴⁴ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

	wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung irregulärer Migration sollen durchgeführt werden. Bestehende Strategien sollen überwacht und evaluiert werden.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	Spezifisches Ziel 3 – Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern (Gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c der AMF VO) Gem. Anhang III, 4 (k) AMIF VO (EU) 2021/1147 ➤ Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten; Bezug habende CODES für die Interventionsmaßnahmen gem. Anhang VI, Tabelle • Unterstützte freiwillige Rückkehr gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 004) • Betriebskostenunterstützung gem. Anhang VI, Tabelle 1, III (Code 010)
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
4. Einheit der Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Höhe der Personalkosten
5. Standardeinheitskosten, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz	Pauschalsatz für direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro⁴⁵
6. Betrag pro Maßeinheit oder Prozentsatz (bei Pauschalsätzen) des SCO	Anteilige Restkosten an PK: max. 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 56 Abs. 1⁴⁶ Dies umfasst direkte Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten Indirekte Kosten (IK): Bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (b) oder bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 54 (a).
7. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft	<u>Anteilige direkte Nicht-Personalkosten (DNPK) an PK:</u> Im Vorfeld der Projektimplementierung ist der Verwaltungsbehörde eine nachvollziehbare und detaillierte Budgetplanung vorzulegen, die sämtliche geplanten Kosten des Vorhabens ausweist. Daraus wird der konkrete Prozentsatz der Direkten Nicht-Personalkosten abgeleitet. Als

⁴⁵ In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausweitung der Höchstgrenze von 200.000 Euro um bis zu +25 Euro möglich.

⁴⁶ Festlegung des konkreten Prozentsatzes für Restkosten (= direkten Nicht-Personalkosten und indirekte Kosten) erfolgt anhand des eingereichten Finanzplans bis zu einem maximalen Wert von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten.

wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Nachweis der Kosten sind von den Projektträgern detaillierte Aufzeichnungen der anfallenden Personalkosten zu führen und diese vorzulegen. Weiters ist bei der Anwendung von pauschalierten Stundensätzen jedenfalls nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal über die entsprechenden vorgegebenen Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch die Verwaltungsbehörde oder eine von dieser mit der Aufgabe beauftragten ZWIST erfolgt zum einem während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten Vor-Ort-Kontrollen. Parallel dazu sind die Nachweise intern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Zudem hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt. <u>Pauschalbetrag bei Projektvorhaben bis < 200.000 Euro:</u> Es werden sämtliche förderfähigen Kosten eines Vorhabens oder Projekts auf der Grundlage eines vorab festgesetzten Betrags berechnet und im Finanzplan des Projekts festgehalten. Die Festsetzung des Pauschalbetrags wird durch die Verwaltungsbehörde individuell begründet. Dieser zuvor festgelegte Betrag wird ausbezahlt, wenn die ebenfalls im Vertrag verankerten Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen und nachgewiesen sind. Die Anwendung von gänzlich pauschalierten Projektvorhaben ist bis zu einer Ko-Finanzierungssumme aus öffentlichen Geldern, d.h. die Summe aus europäischen und nationalen Mitteln, von bis höchstens 200.000 Euro zulässig. Anstelle des retrospektiven Nachweises rückt eine prospektiv durchzuführende Prüfung, im Rahmen der ➤ die Zulässigkeit bzw. Plausibilität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten bewertet wird bzw. ➤ ein Abgleich der Kosten mit Erfahrungswerten erfolgt. Als Nachweis hat eine Darstellung in den obligatorischen Teil- oder Schlussberichten zu erfolgen. Die laufende und enge Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen. Die verpflichtende Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten wird auf die erforderliche Nachweiszeit in den Förderverträgen festgelegt.
--	---

8. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen⁴⁷ und geschätzter Risikograd	Aufgrund langjähriger und detaillierter Erfahrungswerte und bewährter strategischer Partner im gegenständlichen Bereich wird von keinen bzw. sehr geringen Fehlanreizen ausgegangen. Geschätzter Risikograd: GERING
9. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	AMIF-Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 3,4 Mio. Euro Nationale Mittel in der Fondsperiode: voraussichtlich 1,13 Mio. Euro (voraussichtliche Laufzeit 2023-2029)

⁴⁷ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z.B.: Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

9 Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen, bei denen standardisierte Einheitskosten zur Anwendung kommen

9.1 SZ1/Ziel 1: Psychologische Betreuung

Flüchtlingsspezifische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung

Beschreibung der Maßnahme:

Da bei Personen der Zielgruppe Traumatisierungen bestehen können, deren Behandlungen nicht nur zeit-, sondern auch sehr kostenintensiv sind, und die Behandlungen aufgrund von Selbstbehalten nicht von der jeweiligen Person selbst finanziert werden können, soll bei der flüchtlingsspezifischen Psychotherapie auf den konkreten Bedarf abgestimmte, professionelle, psychologische und psychotherapeutische und im Bedarfsfall dolmetsch-gestützte Behandlung bzw. Betreuung erfolgen.

Die zu erbringende Leistung soll sich der Behandlung von psychischen Krankheiten bzw. Traumatisierungen verschreiben, an denen die Zielpersonen in Folge des Erlebten leiden. Ziel der Behandlungen soll sein, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu verbessern.

Die Behandlungen sollen ausreichend und zweckmäßig sein und sich auf das Maß des Notwendigen konzentrieren und in erster Linie nur unter der Einbindung der Sozialversicherungsträger stattfinden.

- **Zielgruppe:** Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU, die in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen und in Österreich aufhältig sind;
- Personen, die in Österreich neu angesiedelt oder aus Österreich überstellt werden oder wurden.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit den Artikeln 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungs- bzw. Behandlungsziele:

- Hilfe für die Bewältigung der negativen Erlebnisse und Erfahrungen;
- Integration des Erlebten in die eigene Biografie und Bedeutungs- und Sinnaufbau für das eigene Leben;

- Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit für Routinehandlungen des alltäglichen Lebens;
- Wiederaufbau von eigenen Zielsetzungen und von Selbstverantwortung, Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Mobilisierung von eigenen Ressourcen und Arbeit an der Identität.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Es soll zur Betreuung bzw. Behandlung der Zielgruppe, die jeweils am geeignetsten erscheinende Therapieform bzw. Behandlungsmethode herangezogen werden.
- Eine Leistungseinheit umfasst zeitlich eine Betreuungs- bzw. Behandlungseinheit, Anamnese, Case Management, Krisenintervention.
- Die Behandlungen sollen grundsätzlich nur von Personen, die in der Psychotherapeutenliste gem. § 17 Psychotherapiegesetz 2024 eingetragen sind bzw. von klinischen Psychologen durchgeführt werden.
- Die Behandlungen sollen vor allem Krankenbehandlungen sein. Es sollte, soweit dies möglich ist, eine enge Akkordierung mit den Krankenkassen angestrebt werden.
- Im Bedarfsfall soll die Leistungseinheit Psychosoziale Begleitung beinhalten.
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der Zielgruppe sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen für die Behandlungen entsprechend geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheiten sind mittels Zeiterfassungen, Honorarnoten oder sonstigen Bestätigungen, die die Leistungserbringung belegen, nachzuweisen.
- Die Ausgaben für folgende Punkte sind bereits im Einheitspreis inkludiert und entsprechen somit keiner eigenständigen Leistungseinheit: Leitungs- sowie Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten, fachliche Austausch- und Teamsitzungen, Fortbildungen, Fahrtkosten, Räumlichkeiten, Fachliteratur, Maßnahmen der Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluierung, Supervision und Nachbearbeitung sowie alle für das Projektmanagement relevante Tätigkeiten.

9.2 SZ1/Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Beschreibung der Maßnahme:

Fremde müssen im Asylverfahren ausreichend über offene Fragen informiert werden, um die Personen rasch dem Schutzstatus zuführen zu können und die Phase der Entscheidungsunsicherheit für die Betroffenen möglichst kurz zu halten.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll Asylwerbern die Bereitstellung von Informationen zum Verfahren und die Unterstützung bei den administrativen und gerichtlichen Formalitäten bzw. die Bereitstellung von Informationen oder Beratung zum möglichen Ausgang des Asylverfahrens geboten werden. Die Beratungen sollen darauf ausgerichtet sein, schnelle und effiziente Verfahren zu fördern und es sollen dabei auch sprachliche Erfordernisse Berücksichtigung finden.

Bei unbegleiteten Minderjährigen soll sichergestellt werden, dass sowohl im Zuge der Beratung als auch während der Führung des Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) auf das Kindeswohl entsprechend dem Entwicklungsstand der unbegleiteten Minderjährigen Bedacht genommen wird.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose im zugelassenen Asylverfahren;
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, soweit sie einer Beratung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verlängerung bzw. Aberkennung eines subsidiären Schutzes bedürfen;
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose in vom BFA geführten Verfahren zur Gewährung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005;
- Von der Zielgruppe nicht umfasst sind jene Personen, die gem. § 49 BFA-VG idF BGBl. I Nr. 53/2019 iVm § 29 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 53/2019 einen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung haben.

Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit den Artikeln 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungsziele:

- Sicherstellung einer allgemeinen Beratung zu möglichen oder anhängigen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl;
- Erläuterung der Verfahrensgrundsätze und Verfahrensschritte in den Verfahren, einschließlich der Darlegung der Erfolgsaussichten;

- Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten;
- Rasche Abklärung des Anspruchs auf Schutzstatus und Minimierung der Phase der Entscheidungsunsicherheit.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 49 BFA-VG und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen.
- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der Zielgruppe sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen für die Beratungen entsprechend geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der erbrachten Beratung stehen.
- Die Leistungseinheiten sind mittels Zeiterfassungen, Honorarnoten oder sonstigen Bestätigungen, die die Leistungserbringung belegen, nachzuweisen.
- Die Beratungen sollen grundsätzlich nur von Personen, die gem. § 13 BBU-Errichtungsgesetz qualifiziert sind bzw. von Rechtsberatern durchgeführt werden, die entsprechend ihren Aufgaben im Rahmen des Vorhabens über eine einschlägige Qualifikation verfügen, die den Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeit entspricht.
- Folgende Tätigkeiten sind bereits im Einheitspreis inkludiert und entsprechen somit keiner eigenständigen Leistungseinheit: Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten

➤ Die konkreten Kostensätze sind in der Tabelle in Anhang 3 ersichtlich⁴⁸.

9.3 SZ3/Ziel 1: Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Beschreibung der Maßnahme:

Zielsetzung dieser Maßnahme ist, mittels Beratungen die freiwillige Rückkehr von Angehörigen der Zielgruppe zu forcieren, die Rückreise zu unterstützen, zu initialisieren bzw. zu organisieren, die

⁴⁸ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Bedürftigkeit hinsichtlich der Übernahme der Rückkehrkosten und der allfälligen Auszahlung einer finanziellen Rückkehrhilfe zu prüfen.

Zielgruppe:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen, ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten;
- Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.
- Die Zielgruppe hat jedenfalls im Einklang mit den Artikeln 78 und 79 AEUV zu stehen.

Beratungsziele:

- Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens.
- Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der freiwilligen oder forcierten Rückkehr und Unterstützung des Vorgangs der Rückkehr.
- Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland.
- Minimierung der Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise und dem freiwilligen Verlassen des österreichischen Staatsgebietes.

Parameter der standardisierten Leistungseinheiten:

Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der geleisteten Leistungseinheiten. Eine Leistungseinheit wird gemäß den nachfolgenden Parametern definiert:

- Die Umsetzung der Beratungen soll gem. § 52a BFA-VG erfolgen und den darüber hinaus relevanten Rechtsbestimmungen erfolgen.

- Spezielle Bedürfnisse und kulturelle Besonderheiten der Zielgruppe sollen entsprechend Berücksichtigung finden.
- Sprachlichen Barrieren soll mit adäquaten Mitteln begegnet werden. Bedarfsorientiert sollen für die Beratungen entsprechend geschulte Dolmetscher beigezogen werden.
- Die Leistungseinheit umfasst sämtliche für die ordentliche Implementierung der Maßnahme erforderlichen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der erbrachten Beratung stehen.
- Die Leistungseinheiten sind mittels Zeiterfassungen, Honorarnoten oder sonstigen Bestätigungen, die die Leistungserbringung belegen, nachzuweisen.
- Die Beratungen sollen grundsätzlich nur von Personen bzw. von Rückkehrberatern durchgeführt werden, die entsprechend ihren Aufgaben im Rahmen des Vorhabens über eine einschlägige Qualifikation verfügen, die den Anforderungen der vorgesehenen Tätigkeit entspricht.
- Folgende Tätigkeiten sind bereits im Einheitspreis inkludiert und entsprechen somit keiner eigenständigen Leistungseinheit: Leitungs- und Koordinations- bzw. Administrationstätigkeiten

➤ **Die konkreten Kostensätze sind in der Tabelle in Anhang 3 der Sonderrichtlinie ersichtlich⁴⁹.**

Die in Anhang 3 angeführten Kostensätze werden im Verlauf des gegenständlichen Förderzeitraums bedarfsorientiert valorisiert und gegebenenfalls neu veröffentlicht.

⁴⁹ Die Standardeinheitskostensätze pro Beratungsstunde beziehen sich auf die gesamten Kosten. Allfällige Einnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

10 Kostenanalyse

In diesem Kapitel wird die durchgeführte Kostenanalyse beschrieben, auf deren Grundlage die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen durchgeführt wurde. Der Prozess der Kostenanalyse unterteilt sich in drei Elemente:



Das weitere Kapitel beschreibt die einzelnen Elemente der Kostenanalyse und wie diese bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen zum Einsatz kommen.

10.1 Datensammlung

Quelle der Datensammlung und der weiteren Kostenanalyse stellen die vom Österreichischen Integrationsfonds final geprüften Endabrechnungen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 dar. Der untersuchte Zeitraum umfasst dabei die Jahre 2017 bis 2019 sowie 2021 bis 2022.⁵⁰ Eine einzelne Datensammlung umfasst alle relevanten Daten der Projekte einer bestimmten Maßnahme (z.B. psychologische Betreuung, alle Maßnahmen im Bereich Integration, Herkunftsländerrecherche etc.). Ziel der Datensammlung ist, eine Grundlage für die Berechnungsmethoden darzustellen. Es wurden dabei einzig die als förderfähig anerkannten Kosten berücksichtigt. Sie sind anonymisiert und auf den Netzwerkservers des Österreichischen Integrationsfonds abgespeichert.

⁵⁰ Das Jahr 2020 wurde nicht berücksichtigt, da aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 von einem nicht repräsentativen Zeitraum ausgegangen werden kann.

10.2 Datenaufbereitung

10.2.1 Löschen unvollständiger Informationen

In der Datensammlung sollen nur Daten mit ausreichender Information abgebildet werden. Deshalb werden in einem ersten Schritt jene Merkmalsträger/Positionen, in denen für den weiteren Prozess notwendige Informationen fehlen, aus der Datensammlung gelöscht.

10.2.2 Inflationsanpassung

Um die Kosten über die verschiedenen Laufzeiten und Zeitpunkte der Kostenentstehung vergleichbar zu machen, ist eine Berücksichtigung der Preisentwicklung notwendig. In den Datensammlungen werden dafür Lohn- und Preisindizes verwendet und die Kosten grundsätzlich auf den Zeitpunkt 1. Jänner 2021 valorisiert.⁵¹ Die verschiedenen Indizes für Personalkosten sind im Annex 2 dieses Dokumentes, die errechnete Inflationsrate für die Sachkosten im Annex 3 dieses Dokumentes abgebildet. Nach Berechnung der SCOs wurden diese gemäß Statistik Austria „Verbraucherpreisindex 2020 (Basis: 2020)“ (Stand 4. April 2022) mit einer Erhöhung von 2,8 Prozent (VPI 2021) an das Jahr 2022 angepasst. Für die Berechnung der Sätze 1. Jänner 2023 wurde die Prognose der Österreichischen Nationalbank (ÖNB) in "Inflation Aktuell Q2/2022" (Stand 14. Juli 2022) für den harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) mit 7,6 Prozent übernommen. Zwecks Qualitätssicherung wurde die Berechnung der Sätze 1. Jänner 2023 in den Bereichen, wo aktuellere Werte vorliegen, fortgeführt und gewichtete Sätze aus Lohn- und VPI 2021/2022 (Basis:2020) und Tariflohnindex „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ sowie „Gesundheits-, Bildung- und Sozialbereich“ Statistik Austria (Basis: 2016) Stand 14.03.2025) herangezogen.

10.2.3 Datenbereinigung von Ausreißern⁵²

Um eine einheitliche, konsistente und nachvollziehbare Methode zur Bestimmung von Ausreißern zu gewährleisten, wird eine an dem Boxplot⁵³ angelehnte Methode durchgeführt. Es werden dafür die Kosten pro Stunde je Mitarbeiter berechnet. Von diesen stündlichen Kosten je Mitarbeiter werden die Quartile und der Interquartilsabstand (oberes Quartil minus unteres Quartil) kalkuliert. Als Grenze für die Validität von Werten werden die "Whiskers" (1. Quartil minus den eineinhalbfachen Interquartilsabstand bzw. 3. Quartil plus Interquartilsabstand) festgelegt. Mitarbeiter, deren Kosten pro Stunde diese Grenze unter- bzw. überschreiten, werden als Ausreißer definiert und aus der weiteren Berechnung entfernt (siehe Annex 1 dieses Dokumentes).

⁵¹ Die Wahl des Zeitpunktes als Basis der Valorisierung für die Datensammlungen ergab sich im Prozess der Datensammlung.

⁵² Die Bereinigung von Ausreißern wird nur für die Berechnung der pauschalierten Stundensätze angewandt.

⁵³ Siehe: [Skript Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung \(ethz.ch\)](#) S. 40-41 (Stand: 13. September 2021).

10.3 Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen

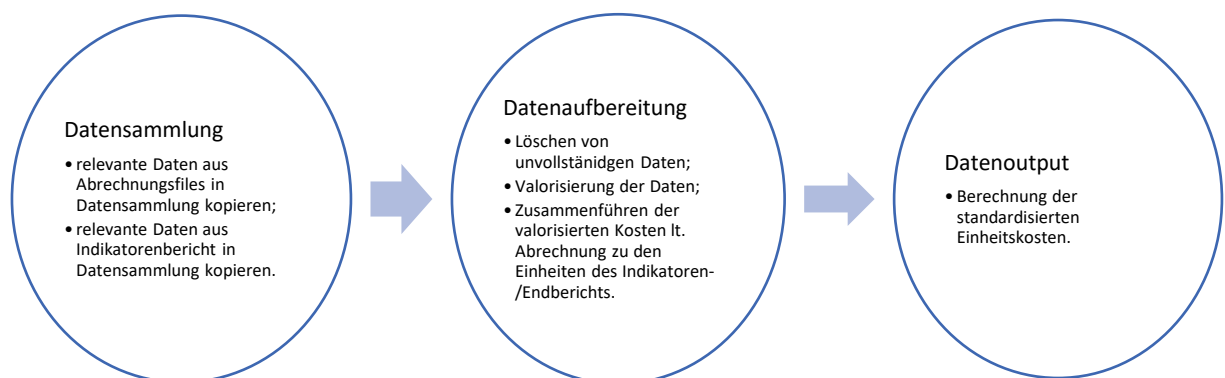
Das letzte Element der Kostenanalyse stellt die Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen dar. Es werden in dieser Methodologie drei der vier möglichen vereinfachten Kostenoptionen erklärt, da bei den Pauschalbeträgen keine Berechnungen notwendig sind.

10.3.1 Standardisierte Einheitskosten („Standardized unit costs“)

Für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten werden neben den projektrelevanten Kosten auch Daten über die Output-Einheiten der Projekte verwendet. Die notwendigen Informationen stammen aus den Indikatoren- und finanziellen Endberichten der jeweiligen Projekte. Gemeinsam mit den Daten aus den Abrechnungsfiles der Förderperiode 2017 bis 2019 sowie 2021 bis 2022 stellen die Informationen aus den Indikatorenberichten die Grundlage für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten dar. Da es zu einer Gegenüberstellung von förderfähigen Kosten und erbrachten Output-Einheiten lt. Indikatorenbericht kommt, ist eine Datenbereinigung der Personalkosten um Ausreißer nicht zielführend. Die Bereinigung um Ausreißer würde die förderfähigen Kosten der Berechnung reduzieren, während die Output-Einheiten des Indikatorenberichts gleichbleiben. Es wird deshalb mit den gesamten förderfähigen Kosten gemäß den Abrechnungsfiles gerechnet.⁵⁴

Berechnungsmethode:

$$\text{Einheitskosten} = \frac{\text{valorisierte Gesamtkosten}}{\text{Anzahl Einheiten des Indikatorenberichts/des finanziellen Endberichts}}$$



⁵⁴ Da aufgrund von Datenverlust (siehe Kapitel 11.2.1) die Datensammlungen zur Berechnung der Standardisierten Einheitskosten nicht die gesamten Kosten lt. Abrechnungsfiles (Abweichung von 1,98 Prozent) abdecken, wird bei den berechneten Sätzen eine Pauschalkorrektur in Höhe der Abweichung durchgeführt.

10.3.2 Pauschalsätze für Kostenkategorien („Flat rates“)

Da es sich beim Pauschalsatz nicht um einen Betrag in Euro, sondern um ein Verhältnis handelt, wird für die Berechnung auf eine Valorisierung der Daten verzichtet. Diesem Vorgehen geht die Annahme voraus, dass die Sach- und die Personalkosten gleichmäßig auf die Projektlaufzeit verteilt sind, d.h. der Prozentsatz bleibt über die Projektlaufzeit gleich. Dadurch fällt der gesamte Prozess der Datenaufbereitung weg, und es wird eine möglichst effiziente Vorgehensweise gewährleistet.

Berechnungsmethode:

$$\text{Gemeinkostenpauschale in Prozent} = \frac{\text{projektrelevante Sachkosten}}{\text{projektrelevante Personalkosten}}$$

Zur Berechnung wurden zwei optionale Berechnungsmethoden herangezogen.

- **Summenmethode:**

Personalkosten aller relevanten Projekte werden aufsummiert. Direkte Nicht-Personalkosten aller relevanten Projekte werden aufsummiert. Division der DNPK-Summe durch die PK-Summe. Größere Projekte fallen hier anteilig stärker ins Gewicht.

- **Durchschnittsmethode:**

Division der DNPK durch die PK für alle relevanten Projekte separat. Danach Ermittlung des Mittelwertes aller Prozentsätze. Alle Projekte werden hier gleichwertig unabhängig von ihrer Fördersumme behandelt.

Da jedoch nicht alle Projekte Personalkosten umfassen, war eine durchgängige Anwendung der Durchschnittsmethode nicht möglich, da dies zu einer Division durch null führt, weshalb die Summenmethode letztendlich angewendet wird.



10.3.3 Pauschalierte Stundensätze („Flat fees“)

Der pauschalierte Stundensatz ergibt sich aus dem 3. Quartil⁵⁵ bzw. oberes Quartil der Kosten pro Stunde der Mitarbeitenden. Es werden dafür die Kosten pro Stunde jeder Mitarbeitenden Person berechnet. Dabei wurde ersichtlich, dass es in der Datensammlung teilweise unrealistische Ausreißer der Kosten pro Stunde gibt. Um hier entgegenzuwirken, wird die Datenbereinigung nach Kapitel 11.2.3 angewandt. Anschließend wird das 3. Quartil der bereinigten Datensammlung berechnet. Durch die Berechnung über die Kosten pro Stunde werden alle Mitarbeiter gleich gewichtet. Es besteht somit nicht die Gefahr, dass Projekte mit einem größeren Fördervolumen, deren Mitarbeiter mehr Stunden in Projekten gearbeitet haben, einen stärkeren Einfluss auf den pauschalierten Stundensatz haben. Es soll damit gewährleistet werden, dass die Werte fair und ausgewogen sind.



⁵⁵ Zur Qualitätssicherung der Projekte ist es ein Ziel, die pauschalierten Stundensätze für die jeweiligen Funktionen nicht zu niedrig anzusetzen. Es wurden deshalb die Beträge im oberen Mittelfeld, in Form des 3. Quartils, herangezogen.

10.4 Vorgaben der Europäischen Kommission zur Etablierung von vereinfachten Kostenoptionen:

Die Ausarbeitung des gegenständlichen Dokuments erfolgte gemäß Art. 52, Abschnitt I (Formen der Zuschüsse), insbesondere gem. Art. 53 – 57 der Verordnung (EU) 2021/1060. Zudem wurden die Bestimmungen gem. 94 Abs. 2 (a) VO (EU) 2021/1060 bei der Etablierung miteinbezogen.

Die vorgeschlagenen Beträge und Sätze wurden dementsprechend unter anderem unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und Fragestellungen der Europäischen Kommission eruiert.

- a) Datenquelle, anhand der die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.?).

Siehe Kapitel 8.1 Datensammlung.

- b) Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung geeignet sind.

Siehe Kapitel 4 – 6.

- c) Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgten, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

Siehe Kapitel 8.3.

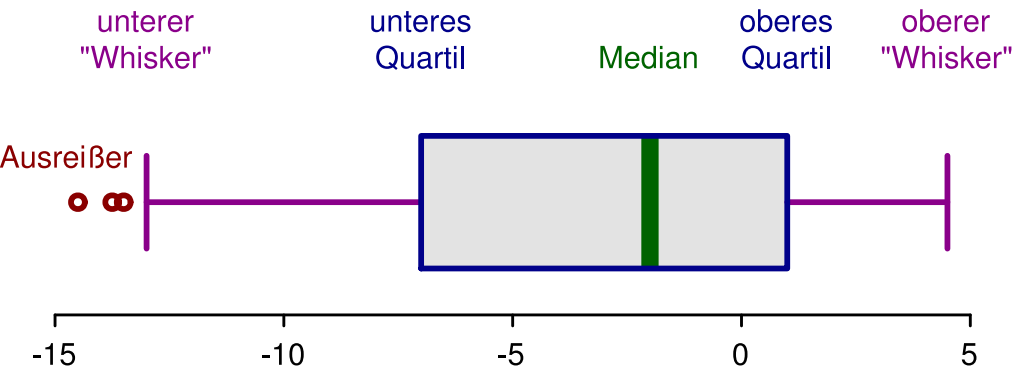
- d) Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

Die unter Kapitel 8.1 angeführte Datensammlung erfolgte ausschließlich unter Berücksichtigung von bereits final geprüften, förderfähigen Beträgen.

- e) Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Die Etablierung der gegenständlichen Vereinfachten Kostenoptionen erfolgte in enger Abstimmung mit der nationalen Prüfbehörde für den AMIF, dem Referat BMI IR/a, die die gegenständliche Methodologie, vorbehaltlich künftiger Systemprüfungen, als geeignet und passend bewertet.

Annex 1 Boxplot



Annex 2 Inflationsraten Personalkosten

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich NGOs" ist der "Lohn-Indizes 2020 nach Monatsgliederung und ausgewählten Kollektivverträgen (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria. Relevante Kollektivverträge für den Bereich NGOs (BABE Private Bildungseinrichtungen, SWÖ – Sozialwirtschaft Österreich (vormals BAGS – Gesundheits- und Sozialberufe), karitative Einrichtungen der Katholischen Kirche) wurden ausgewählt und von diesen der Mittelwert berechnet (erstellt am 12. August 2021).

Grundlage für "Tabelle Lohnindex Bereich Forschung/Studien" ist der Index "Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen" des Datensatzes "Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung sowie Abschnitte und Abteilungen der ÖNACE 2008 (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria (erstellt am 12. August 2021).

Grundlage für "Tabelle Lohnindex öffentlicher Dienst" ist der Index "'Bund – Verwaltung" des Datensatzes "Lohnindizes 2017 nach Monatsgliederung, ausgewählten Kollektivvertragsgruppen und öffentlichem Dienst (Basis: 2016 = 100)" der Statistik Austria (erstellt am 12. August 2021).

Tabelle: Lohnindex Bereich NGOs

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,08188096
2018	1,057197943
2019	1,0272

Tabelle: Lohnindex Bereich Forschung/Studien

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,081854043
2018	1,054807692
2019	1,0233

Tabelle: Lohnindex öffentlicher Dienst

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2017	1,07897335
2018	1,05400193
2019	1,02340824

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2022
2021	1,02975654

Annex 3 Inflationsraten Sachkosten

Grundlage der berechneten Inflationsrate für die Valorisierung der Sachkosten ist der "Verbraucherpreisindex 2015 (Basis: 2015)" der Statistik Austria. Die prozentuelle Änderung auf das Jahr 2020 wurde auf Basis des Verbraucherpreisindex berechnet (erstellt am 12. August 2021).

Tabelle: Inflationsrate für Sachkosten

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2021
2015	1,08200
2016	1,07235
2017	1,05049
2018	1,02950
2019	1,01406

Jahr der Kostenentstehung	prozentuelle Änderung auf 1. Jänner 2022
2021	1,08560311